

Geschäfts- und Mietbedingungen

ZUSTAND DES MIETGEGENSTANDES

Der o.g. Mietgegenstand wird dem Mieter in technisch einwandfreiem, voll funktionsfähigem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.Bsp. Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Gebrauchsspuren (die ggf. am Übergabe-/nahmeprotokoll zu vermerken sind) stellen keine Mängel des Mietobjektes dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Mietobjektes dadurch nicht beeinträchtigt ist. Jedwede Veränderung des Mietgegenstandes ist untersagt; sollte dennoch eine Veränderung vorgenommen worden sein, haftet der Mieter für sämtliche Kosten zur Wiederherstellung des Urzustandes. Der Mieter ist verpflichtet, bereits bei der Übernahme des Mietgegenstandes den Vermieter über alle zusätzlich zu den am Mietvertrag angeführten, vorhandenen, erkennbaren Mängel zu informieren und für die schriftliche Festhaltung dieser an im Mietvertrag geeigneter Stelle zu sorgen.

MIETDAUER:

Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin bei der Übergabe des Mietgegenstandes. Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Ein Miet-Tag entspricht 24 Stunden. Bei verspäteter Rückgabe wird pro Tag , bei Monatsmieten der Betrag durch 30 geteilt, eine Tagesrate mit einem Zuschlag von 30 % zuzüglich einer einmaligen Pauschale von € 150 verrechnet. Wir behalten uns das Recht vor bei verspätet retournierten Fahrzeugen, an uns gestellte Forderungen bzw. Schadenersatzansprüche von Nachmietern und anderen Personen an Sie weiter zu berechnen. Bei verspäteter Übernahme oder vorzeitiger Rückgabe des Mietwagens kann keine Erstattung vorgenommen werden. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

LEISTUNGEN INKLUSIVE:

Kilometer-Leistung laut Vereinbarung, Zusatzfahrer laut Vereinbarung, alle Steuern und Gebühren auf die incl. Leistungen. Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters. Eine Gutschrift für nicht gefahrene Kilometer ist ausgeschlossen.

MINDESTALTER DES MIETERS / ZUSATZFAHRERS

Sowohl der Mieter als auch der Zusatzfahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens einem Jahr einen für die Fahrzeugklasse gültigen Führerschein besitzen. Zuschlag für jeden Fahrer unter 25 Jahren: € 8,60 pro Tag. Alle Fahrer müssen im Mietvertrag eingetragen sein. Schäden die durch nicht eingetragene Fahrer verursacht werden sind nicht gedeckt und werden an den Mieter berechnet.

DOKUMENTE:

Gültiger Führerschein (wenn befristet, mindestens bis 3 Monate nach vereinbarten Rückgabetermin) und gültiges Reisedokument (Pass oder Personalausweis). Bei nicht EU-Bürgern zusätzlich ein internationaler Führerschein.

KAUTION:

Die vereinbarte Kautions ist bei Abholung in bar zu hinterlegen, oder mittels einer gültigen Kreditkarte sicherzustellen. Ihr Kreditrahmen muss groß genug sein, um die voraussichtlichen Kosten (Kautions und erste Mietrate) zu decken. Nicht zulässig sind Debitkarten, Karten mit der Aufschrift "nur für elektronische Nutzung" und Swisch/Solo und ähnliche Karten. Akzeptiert werden: MasterCard, VISA

RAUCHVERBOT:

In allen Fahrzeugen ist das Rauchen untersagt. Im Falle einer Nichtbeachtung des Rauchverbotes während der Anmietung wird eine Sonderreinigung in der Höhe von € 100,- verrechnet.

VIGNETTE

Alle vermieteten Fahrzeuge sind mit einer österreichischen Jahres-Vignette ausgestattet. Bitte unbedingt das Ablaufdatum dieser, selbstverantwortlich, prüfen. Der Mieter haftet allein für etwaige, diesbezügliche Strafen und hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass bei der Benützung von mautpflichtigen Straßen sich eine gültige Vignette am Fahrzeug befindet.

FAHREINSCHRÄNKUNGEN:

Fahrten in an Österreich angrenzende Länder und Kroatien sind gestattet. Fahrten in andere Länder sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter erlaubt und auch nur dann gilt der Versicherungsschutz.

EXTRAS:

In der Zeit zwischen dem 01.11. und dem 15.04. sind alle Fahrzeuge mit Winterreifen ausgestattet. Die Gebühr hierfür ist im Mietpreis inkludiert.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Alle Fahrzeuge sind haftpflichtversichert. Die Deckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt maximal 10 Mio. Euro. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der Fahrer nicht im Mietvertrag genannt ist, und / oder unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht. Ebenso wenn durch das Verhalten entgegen der STVO Vorfälle provoziert werden (laute Musik, Handy ,.).

VERSICHERUNGEN:

Soweit die Benutzung des Mietgegenstandes nicht gegen die Bedingungen des Mietvertrages verstößt, genießen Sie bei Verlust oder Beschädigung (unabhängig von der Schuldfrage, aber unter Berücksichtigung der betreffenden Punkte der Bedingungen), sowie bei Glas- und /oder Reifenschäden, eine Haftungsbefreiung nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung, mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 800,- pro Schadensfall. Nicht versichert sind Verlust / Beschädigung des Autoschlüssels (incl. der daraus resultierenden Kosten wie z.Bsp. Werkstattaufenthalt, Stehzeit, ...), Fehlbetankung (und der daraus resultierenden Kosten wie z.Bsp. absaugen, entsorgen, Werkstattkosten, usw.) unkorrekte Bedienung des Navigationsgerätes (und daraus resultierenden Kosten - auch bei Unfällen bzw. Strafen) und sonstiger Schäden bei grob fahrlässigem Verhalten. Dach und Unterboden sind von der Versicherung ausgenommen. Betriebsschäden, wie z.Bsp. Kupplungs-, Motor- und Getriebeschäden, die durch den Mieter verursacht wurden, sind von jeglicher Versicherung ausgeschlossen.

RÜCKGABE

Wenn keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Mietgegenstand zum vereinbarten Rückgabetermin am Standort des Vermieters zu dessen Geschäftszeiten in Anwesenheit eines Mitarbeiters in gereinigtem Zustand (entsprechend dem Zustand bei der Übergabe an den Mieter zu Mietbeginn) zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe ist erst mit der Unterfertigung am Mietvertrag vollzogen. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Mieter für Schäden am Kraftfahrzeug. Der Tankinhalt soll jenem bei der Übernahme des Mietgegenstandes entsprechen. Ein Zustand zugunsten des Vermieters kann nicht abgegolten werden. Eine Differenz zu Ungunsten des Vermieters wird pauschal mit € 2,50 je Liter an den Mieter berechnet.

RECHTLICHE BEDINGUNGEN:

Gerichtsstandort ist der Firmensitz des Vermieters. Es gilt österreichisches Recht. Der Vermieter behält sich das Recht vor, am allgemeinen Standort des Vertragspartners zu klagen. Der Mieter ist nicht berechtigt den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.

HAFTUNG DES VERMIETERS

Kann das Mietobjekt aus irgendwelchen Gründen, egal ob im Verantwortungsbereich des Vermieters oder nicht, nicht oder verspätet zur Verfügung gestellt werden, so haftet der Vermieter nicht für einen dem Mieter eventuell entstandenen Schaden oder Forderungen daraus. Der Vermieter ist nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Mieter erhält jedoch bei einem nicht zustande kommen des Mietvertrages aus Schuldigkeit des Vermieters bereits geleistete Zahlungen zurück. Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen.

HAFTUNG DES MIETERS:

Für Schäden die der Mieter während der Mietzeit bei ordnungsgemäßer Nutzung des Mietgegenstandes verursacht, haftet er pro Schadensfall maximal in der Höhe von € 800,- (Haftungsbeschränkung). Bei unsachgemäßer Verwendung (laut STVO) entfällt diese Haftungsbeschränkung und der Mieter haftet unbegrenzt bis zur Höhe des verursachten Schadens und aller Folgekosten. Der Mieter haftet bei Fahrten in andere Länder für die Einhaltung der geltenden Gesetze. Bei Inanspruchnahme der Kautions, oder auch Teilen davon, ist der Mieter verpflichtet, diese umgehend bis zu der im Mietvertrag genannten Summe wieder zu vervollständigen. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, es sei denn, diese sind durch ein Fehlverhalten des Vermieters verursacht worden. Im Falle des Diebstahls des Mietgegenstandes gilt die vereinbarte Haftungsbeschränkung nur dann, wenn der Mieter beweist, dass der Mietgegenstand abgesperrt und ordnungsgemäß verwahrt war und ihn am Diebstahl kein wie auch immer geartetes Verschulden trifft. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel sicher zu verwahren und dafür zu sorgen, dass Unbefugte nicht in Besitz der Wagenschlüssel gelangen. Das Verhalten anderer berechtigter Fahrzeuglenker wird dem Mieter zugerechnet. Der Mieter haftet dafür, dass nur die als Zusatzfahrer eingetragenen Personen den Mietgegenstand in Betrieb nehmen und diese die Geschäfts- und Mietbedingungen gelesen und verstanden haben. Der Mieter hält für alle aus einer Nichtbeachtung der Bedingungen entstehenden Forderungen den Vermieter schad- und klaglos. Der Mieter ist verpflichtet jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige mit einer vollständig ausgefüllten Schadensmeldung sofort dem Vermieter zukommen zu lassen. Der Mieter haftet für Schäden welche durch eine unsachgemäße Beladung des Mietgegenstandes erfolgt ebenso wie für Schäden in Folge von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit. Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Schäden wird auf 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens durch den Vermieter verlängert.

VERHALTEN BEI VERKEHRSunFÄLLEN:

Der Mieter hat unverzüglich die Polizei zu verständigen und alles zu unternehmen, was zur Klärung des Sachverhaltes dienlich ist. Der Vermieter ist ehest zu kontaktieren und dessen Weisungen sind einzuholen und zu beachten. Die polizeiliche Anzeige ist umgehend dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Sollte durch ein Fehlverhalten des Mieters, welches abwendbar gewesen wäre die Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintreten, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für sämtliche entstandene Schäden und Folgeschäden.

NEBENABREDEN, ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind nicht bindend.

NUTZUNG:

Der Mieter hat das Mietobjekt gemäß den Richtlinien der STVO und allen sonstigen geltenden Gesetzen zu verwenden. Er hat das Fahrzeug schonend und pfleglich zu behandeln und bei verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet. Eine Inbetriebnahme bei fahrsicherheitstechnischen Mängeln ist verboten. Eine Weiterfahrt erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Sämtliche daraus entstehende Kosten werden voll und ganz an den Mieter weiterverrechnet. Das Mitführen von Tieren bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter haftet für Beschädigungen, insbesondere für Geruchsbelästigungen dadurch. Ebenso ist der Vermieter berechtigt hier eine erweiterte Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

VERBOTENE NUTZUNG:

Dem Mieter ist es untersagt, den Mietgegenstand über eine übliche Nutzung hinaus zu verwenden. Im Speziellen ist untersagt; die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter, die Verwendung des Mietgegenstandes als Testfahrzeug, die Verwendung des Mietgegenstandes zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen und sonstigen gefährlichen Stoffen, die Weitervermietung, das Befahren von nicht dafür vorgesehenem Gelände, die Verwendung des Mietgegenstandes zu Fahrschulzwecken, die Verwendung als Schleppfahrzeug.

STORNO

Dem Mieter entstehen bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Mietbeginn keine Stornokosten. Bei einer Stornierung während den 14 Tagen vor Mietbeginn verrechnen wir pauschal eine Aufwandsentschädigung von € 200,-. Bei einer Stornierung nach Mietbeginn wird mindestens eine halbe Monatsmiete verrechnet. Änderungen können bis 14 Tage vor Mietbeginn kostenfrei durchgeführt werden. Danach behalten wir uns die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr, je nach Verfügbarkeit der Fahrzeuge, in der Höhe der oben genannten Stornokosten vor. Bitte beachten Sie, dass sich ggf. der Mietpreis bei einer Umbuchung vor Mietbeginn verändern kann.

REPARATUREN und SERVICE:

Notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit während der Mietdauer bis zu einem Rechnungsbetrag von € 100,- (brutto) dürfen vom Mieter ohne vorherige Absprache in Auftrag gegeben werden. Sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet, erstattet der Vermieter diesem gegen Vorlage der Originalrechnung und der getauschten Teile den Betrag. Reparaturen welche den vorgenannten Betrag übersteigen sind grundsätzlich mit dem Vermieter abzustimmen und gelten nur als beauftragt wenn von diesem eine schriftliche Zustimmung erfolgt. Sollte die Reparaturdauer für Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat, nachweislich mehr als 12 Stunden dauern, erhält der Mieter für diese Zeit das Mietentgelt anteilig zurück oder nimmt das Angebot des Vermieters für ein Ersatzfahrzeug an. Der Vermieter haftet nicht für einen dem Mieter darüber hinausgehenden Schaden. Bei Unfällen und sonstigen Schäden können weder der Mieter noch Dritte Entschädigungsansprüche gegen den Vermieter geltend machen.

ALLGEMEIN:

Der Mieter hat den Vermieter über eine Änderung seiner persönlichen Umstände, während der Mietzeit, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Insbesondere über eine Änderung des Wohnsitzes oder einer Verlegung des

Firmensitzes. Der Vermieter ist berechtigt unverzüglich das Mietverhältnis zu beenden, wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen wurde, der Mieter trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Mieter gegen die Vertragsbedingungen verstößt. Etwaiger durch den Mieter verursachter Schriftverkehr z.B. Weiterbelastung von Strafen, Bearbeitung Lenkererhebung und ähnliches) wird pro Vorfall mit einem Betrag von € 25,- an den Mieter berechnet (ungeachtet der

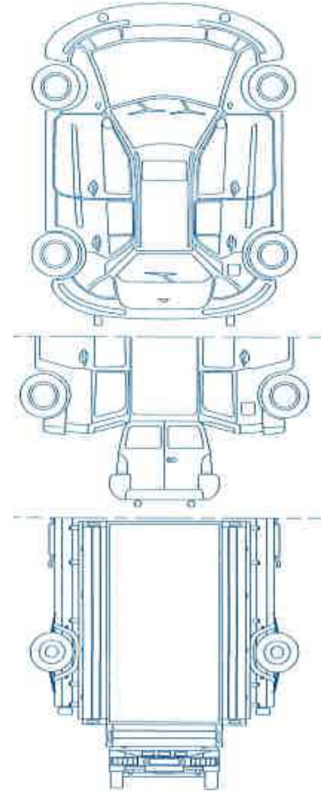
Höhe des Bußgeldes). Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter mündlich / telefonisch erklärt werden. Im Falle des Zahlungsverzuges, sowohl des Mietzinses als auch sonstiger Forderungen incl. Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 7% p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor zuzüglich der Bearbeitungskosten von € 18,00 je Mahnung sowie die eventuell notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung mittels Inkassobüro, Rechtsanwalt bzw. die Kosten der gerichtlichen Verfolgung des Anspruches.

BESCHÄDIGUNGEN AM FAHRZEUG BEI ÜBERGABE AN DEN MIETER:

Beschreibung:

Neue Beschädigung nach Rückgabe durch den Mieter:

Beschreibung:



Der Mieter erkennt den Mietvertrag mit allen Bedingungen an und hat die Bestimmungen, das jeweils gültige Tarifblatt und den Mietvertrag gelesen und vollinhaltlich verstanden. Weiters bestätigt der Mieter die Korrektheit seiner Angaben

Sonstiges:

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift für den Vermieter